



Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2021

22.12.2021

Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses für Ausbildungsstreitigkeiten bei der Steuerberaterkammer Berlin

§ 1 – Errichtung

Auf Beschluss des Vorstandes der Steuerberaterkammer Berlin vom 16.06.2021 wird gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG ein Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks errichtet.

§ 2 – Zuständigkeit

- (1) Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten
 - a) aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis
 - b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses
 - c) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis unstreitig nicht mehr besteht.

§ 3 – Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können gleichzeitig auch Mitglied des Berufsbildungsausschusses sein. Der Vertreter der Arbeitnehmer soll im Ausbildungsberuf tätig sein.
- (2) Die Ausschussmitglieder müssen volljährig sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Ausschussmitglieder haben jeweils mindestens einen Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin beruft die Ausschussmitglieder und die Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Für die Berufung der Arbeitnehmer benennt der Berufsbildungsausschuss und für die Berufung der Arbeitgeber benennt der Beirat der Steuerberaterkammer Berlin Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (5) Die Wiederbestellung der Ausschussmitglieder ist nach Ablauf der Amtsdauer zulässig. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden.



- (6) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach einer Entschädigungsordnung der Steuerberaterkammer Berlin gewährt.

§ 4 – Vorsitz

- (1) Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Ausschuss den Vorsitz. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Ausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden, der insoweit das Hausrecht ausübt.

§ 5 – Ablehnung des Vorsitzes und der beisitzenden Personen

- (1) Der Vorsitz und die beisitzende Person können von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit zu Beginn der Sitzung gem. § 42 ZPO abgelehnt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Befangenheit fällt der Ausschuss; hierbei darf die betroffene Person nicht mitwirken. Liegt Befangenheit vor, ist eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zu berufen.

§ 6 – Beschlüsse

- (1) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Sprüche und Beschlüsse bedürfen der Stimmen beider Ausschussmitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

§ 7 – Antrag

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Ausbildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Kammer schriftlich oder in Textform einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- (3) Der Antrag soll enthalten:
- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner);
 - b) ein bestimmtes Antragsbegehren;
 - c) eine Begründung des Antragsbegehrens.



- (4) Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen hat die Geschäftsstelle auf Ergänzung oder Richtigstellung hinzuwirken.

§ 8 – Ladung

- (1) Die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Berlin setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung nach den Grundsätzen des Verwaltungszustellungsgesetzes und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
- (2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrages zuzustellen. Ihm ist anheim zu stellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 18) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 9) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 9 – Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vertretung gilt § 11 Abs. 2 ArbGG.

§ 10 – Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

§ 11 – Tagungsort

Der Ausschuss tagt in der Regel am Sitz der Steuerberaterkammer Berlin. Erscheint die Tagung an einem anderen Ort zweckmäßig, so kann dies der Ausschuss beschließen.

§ 12 – Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.



- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

§ 13 – Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 14 – Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 15 Vergleich);
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 16);
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 17);
- d) Säumnisspruch (§ 18);
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 15 – Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 16 – Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.



- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruches, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.

§ 17 – Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen.

§ 18 – Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 19 – Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.
- (3) Wenn die Regelung des Abs. (2) zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

§ 20 – Niederschrift

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:



- a) Ort und Tag des Verhandlungstermins;
- b) die Namen des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und des Protokollführers;
- c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand;
- d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter usw.
- e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 – Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin oder innerhalb der in Satz 1 genannten Frist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Kammer erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kammer hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 22 – Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 15) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 23 – Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung unter den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin im Internet unter www.stbk-berlin.de in Kraft.

Die vorstehende Schlichtungsordnung der Steuerberaterkammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und als Amtliche Bekanntmachung im Internet unter www.stbk-berlin.de verkündet.

Berlin, den 12.11.2021

gez. Alexander C. Schüffner
Präsident